



Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine
in der Fassung vom 09.06.2026

Inhalt:

I Allgemeine Grundsätze

II Regelförderung

1. Grundförderung
2. Jugendförderung

III Investitionszuschüsse

IV Besondere Regelungen

1. Vereine mit vereinseigenen Sportheimen/Sportanlagen
2. Vereine in gemeindeeigenen Unterkünften
3. Förderung der Jungmusiker-Ausbildung

V Bereitstellung von Einrichtungen

1. Dorfhaus, Froschberghalle, Arenberghalle
2. Festplatz

VI Schlussbestimmungen



I Allgemeine Grundsätze

1. Die Gemeinde Brigachtal unterstützt die örtlichen sporttreibenden, kulturellen und sonstigen Vereine und Institutionen - nachfolgend Vereine genannt - nach Maßgabe dieser Richtlinien. Mit dieser Förderung will die Gemeinde einen wirkungsvollen Beitrag dazu leisten, dass die Vereine ihre für die Gemeinschaft wichtigen und vielseitigen Aufgaben erfüllen können.

Die Richtlinien haben das Ziel, eine möglichst gerechte und überschaubare Förderung der Vereine durch die Gemeinde zu gewährleisten.

Von den Vereinen wird erwartet, dass sie sich für die Erhaltung und Gestaltung des kulturellen und sportlichen Lebens in der Gemeinde einsetzen und sich in der Jugendarbeit besonders engagieren. Sie unterstützen die Gemeinde durch Mitwirkung bei Veranstaltungen oder sind in sonstiger Weise im öffentlichen Interesse tätig.

2. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall über die Förderwürdigkeit eines Vereins. Neugegründete Vereine werden erst ab dem dritten Jahr ihres Bestehens, gerechnet ab Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts, gefördert, sofern der Gemeinderat ihre Förderwürdigkeit festgestellt hat.
3. Der Förderverein Grundschule Klengen, das Bildungswerk St. Martin, der Seniorenverein „Füreinander“ und das Partnerschaftskomitee erhalten einen Sonderstatus. Über ihre Förderung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr als Institution der Gemeinde ist nicht Gegenstand dieser Richtlinien.

4. Alle Fördermittel werden nur an den Verein und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt.
5. Die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im jeweiligen Haushaltsplan der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Auch die laufenden Zuschüsse (Regelförderung) werden nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, über den der Gemeinderat zu entscheiden hat, gewährt.



II Regelförderung

Alle unter Abschnitt I Nr. 1 und 2 genannten Vereine erhalten eine Regelförderung, die sich aus einem Grundbetrag und einem Förderbetrag für die geleistete Jugendarbeit zusammensetzt.

1. Grundbetrag:

Der Grundbetrag beträgt 150,00 Euro/Jahr.

Für Vereine mit mehr als 200 Mitgliedern, davon mindestens 50 aktive Mitglieder, beträgt der Grundbetrag 250,00 Euro/Jahr.

2. Förderung der Jugendarbeit:

Der Förderbetrag für die Jugendarbeit richtet sich nach dem Maß der geleisteten Jugendarbeit.

Maßstab hierfür ist die Zahl der betreuten Jugendlichen, die Zahl der geleisteten Übungsstunden sowie die Zahl der eingesetzten Jugendbetreuer.

Dabei wird folgende Gewichtung zugrunde gelegt:

Pro 10 Jugendliche	2 Punkte
Pro Jugendbetreuer	2 Punkte
Pro 100 Übungsstunden	5 Punkte
Pro 100 Übungsstunden davon in der Halle	8 Punkte

Die Summe der Punktzahlen multipliziert mit dem Faktor 19 ergibt den Betrag der jährlichen Jugendförderung.

- (a) Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. bis zum Ende der Spielberechtigung in einer Jugendmannschaft.

Maßgeblich für die Berechnung sind die Angaben der Vereine. Die Gemeinde kann jederzeit namentliche Aufstellungen oder sonstige Nachweise über die Mitglieder verlangen. Sollten die Aufstellungen und sonstige Nachweise über die Mitglieder nach mehrmaliger Aufforderung nicht erbracht werden, so behält sich die Gemeinde das Recht vor, den Zuschuss zu kürzen oder ganz zu streichen.

- (b) Im Sinne einer möglichst einfachen Handhabung behält sich die Gemeinde das Recht auf Rundung der Förderbeträge bzw. Festsetzung des Förderbetrages nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Die Förderbeträge sollen als Pauschalbeträge gewährt werden. Eine Spitzabrechnung ist nicht vorgesehen.
- (c) Die Höhe der Förderbeträge wird in angemessenen Zeitabständen überprüft. Wesentliche Änderungen in der Jugendarbeit, die Einfluss auf die Höhe der Jugendförderung haben, können von den Vereinen im Einzelfall jederzeit geltend gemacht werden.



III Investitionszuschüsse

Die Gemeinde gewährt zu den Kosten der Einrichtung von vereinseigenen Sportstätten, Übungsheimen und –lokalen, Geräteschuppen u. ä. sowie der Beschaffung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und sonstigem Inventar einen Investitionszuschuss.

Der Investitionszuschuss beträgt im Regelfall 15 Prozent der per Rechnung nachgewiesenen Fremdkosten, gedeckelt auf maximal 15.000 Euro.

Der Gemeinderat behält sich im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen aus besonderen Gründen vor.

Für Maßnahmen, deren förderfähiger Kostenaufwand 2.000 Euro nicht übersteigt, wird kein Investitionszuschuss gewährt.

Über Investitionszuschüsse bis zur Höhe von 1.000 Euro entscheidet der Bürgermeister, darüber hinaus der Gemeinderat.

Die förderfähigen Kostenaufwendungen reduzieren sich um die Nachlässe und die Rabatte.

Ist der Verein vorsteuerabzugsberechtigt, werden die Nettobeträge zur Ermittlung herangezogen. Der Verein hat hierauf bereits bei Antragsstellung zwingend hinzuweisen.

Voraussetzung ist, dass die zu schaffende oder zu unterhaltende Einrichtung überwiegend dem ideellen Vereinszweck dient, der Verein im Bedarfsfall seine Einrichtung auf Anforderung der Gemeinde für besondere Anlässe zur Verfügung stellt, die Einrichtung nicht überwiegend gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient, der Verein alle anderen Finanzierungsquellen ausgeschöpft hat und sich an den Kosten des Vorhabens im Rahmen einer angemessenen Eigenleistung beteiligt.

1. Antragsstellung:

- (a) Anträge der Vereine auf Förderung von Investitionen sind genau zu bezeichnen und eingehend zu begründen.
Den Anträgen sind ein Finanzierungsplan sowie prüffähige Unterlagen (Angebote, Pläne, Baubeschreibung, Kostenanschläge, usw.) beizufügen.
- (b) Die Anträge müssen der Gemeindeverwaltung bis zum 01. August des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres vorgelegt werden.
Nach diesem Termin eingehende Anträge werden in der Regel erst im übernächsten Haushaltsjahr berücksichtigt.
- (c) Eine vorzeitige Anschaffung der Investition bzw. ein vorzeitiger Baubeginn ist vor schriftlicher Zusage nicht zulässig.
- (d) Mit dem Bauvorhaben ist im Bewilligungsjahr zu beginnen. Die zügige Abwicklung muss gewährleistet sein. Die Auszahlung erfolgt entsprechend dem Baufortschritt oder nach den vom Gemeinderat festgelegten Auszahlungsmodalitäten.



2. Die Zusage einer Zuschussgewährung ist längstens auf die dem Antragsjahr folgenden zwei Haushaltsjahre befristet. Nach dieser Befristung verfällt die Zusage. Der Zuschuss muss neu beantragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf Antrag die Frist verlängern.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Investitionszuschusses, auch in der zeitlichen Abfolge (z. B. nächstes Haushaltsjahr) besteht nicht.
4. Der Investitionszuschuss wird erst wirksam, wenn die Zusage schriftlich erteilt worden ist.
5. Verwendungsnachweis:
 - (a) Die Zuschüsse werden nach Vorlage der Originalbelege ausgezahlt. Diese sind auf deren Richtigkeit vom ersten Vorsitzenden zu bescheinigen.
 - (b) Der Verein hat innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung der Gesamtzuwendung bzw. des letzten Teilbetrages selbstständig einen prüffähigen Verwendungsnachweis (Rechnungen, Bilder usw.) vorzulegen. Fristverlängerungen können unter Angaben von besonderen Gründen beantragt werden.
 - (c) Die Gemeinde hat das Recht, die geförderte Investition einzusehen sowie Einsicht in die Rechnungen und Belege zu nehmen. Die Unterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.
 - (d) Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Vereinsförderrichtlinien hat die Gemeinde das Recht, den gesamten Zuschuss zurück zu fordern.



IV Besondere Regelungen

1. Vereine mit vereinseigenen Sportheimen/Sportanlagen

Ergänzend zur Regelförderung werden die Vereine mit vereinseigenen Sportheimen bzw. Sportanlagen wie folgt unterstützt:

1.1 Verbrauchskosten:

Die bisher geltende Regelung zur Bezuschussung der Verbrauchskosten wird durch die nachfolgende Regelung ersetzt:

Die Gemeinde beteiligt sich an den Verbrauchskosten (laufende Kosten der Vereine für Strom, Gas, Wasser, Abwasser) aus dem Betrieb der Sportheime bei Vereinen mit vorhandener Jugendarbeit und entsprechendem Übungsbetrieb mit einem pauschalen Anteil in Höhe von 30 v. H. (bei verpachteten Vereinsgaststätten 25 v. H.), ansonsten in Höhe von 20 v. H.

An den Verbrauchskosten i. Z. mit dem Betrieb von Sportanlagen (Flutlicht, Platzbewässerung) beteiligt sich die Gemeinde mit einem pauschalen Anteil in Höhe von 50 v. H.

Bei Großveranstaltungen (Vereinsjubiläen o. ä.) auf dem Vereinsgelände sind die entstehenden Verbrauchskosten in voller Höhe vom Verein zu tragen. Der Verein hat die zur Erfassung notwendigen Installationen einzurichten.

Abrechnungsmodus:

Die Stromrechnungen des Stromanbieters werden wie bisher von der Gemeinde beglichen.

Die laufenden Gasrechnungen haben die Vereine zunächst selbst zu begleichen. Die Abrechnung der Verbrauchskosten erfolgt jeweils zum 30.06. eines Jahres. Bei Abwasserbeseitigungskosten aus Grubenentleerung werden Kosten nur bis zur Höhe der entsprechenden fiktiven Abwassergebühr berücksichtigt.

Die Vereine haben die zur Abrechnung notwendigen Unterlagen der Gemeindeverwaltung rechtzeitig vorzulegen. Bei nicht rechtzeitiger Vorlage behält sich die Gemeinde das Recht vor, Zuschussanteile in angemessener Höhe zurückzubehalten.

1.2 Grundsteuer:

Die anfallende Grundsteuer wird von der Gemeinde nicht erhoben.

1.3 Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen:

Die Gemeinde gewährt den Sportvereinen, die ausschließlich vereinseigene Anlagen nutzen, zur Unterhaltung und Pflege der kostenintensiven Außenanlagen (Rasenspielfelder und Tennisplätze) einen Zuschuss in Höhe von 17,5 v.H. des nachgewiesenen Aufwandes. Bezuschusst werden nur Materialkosten (Sand, Dünger, Saatgut) und Fremdleistungen (Maschinen- und Arbeitslohn), die den genannten Anlagen direkt zuzuordnen sind.

Fremdleistungen werden nur bezuschusst, wenn die Arbeiten zwingend von Fachfirmen auszuführen sind und vom Verein nicht in Eigenleistung ausgeführt werden können.



1.4 Benutzung gemeindeeigener Sportanlagen:

Die Benutzer gemeindeeigener Spielfelder und Sportanlagen erhalten keinen Unterhaltungszuschuss. Sie haben sich mit einem angemessenen Anteil am Unterhaltungsaufwand der Gemeinde zu beteiligen. Das Nähere regelt die jeweilige Nutzungsvereinbarung.

2. Vereine in gemeindeeigenen Unterkünften

2.1 Werk- und Vereinshaus:

Im Hinblick auf die beim Umbau und Einrichtung des Werk- und Vereinshauses erbrachte Eigenleistung der Vereine wird auch künftig keine Benutzungsgebühr von den dort untergebrachten Vereinen erhoben.

Im Hinblick auf die laufenden Verbrauchskosten (Strom, Heizöl, Wasser, Abwasser) haben die Vereine einen Eigenanteil in Höhe von 60 v. H. zu tragen.

Die Abrechnung erfolgt durch die Gemeinde jeweils zum 30.06. eines Jahres.

Der sich pro Verein ergebende Verbrauchskostenanteil wird mit der Regelförderung nach Abschnitt II verrechnet.

Der sich hieraus ergebende Betrag wird nach oben auf jeweils volle 25 Euro, mindestens jedoch auf 100 Euro aufgerundet. Damit wird sichergestellt, dass die Mindestförderung nach Abzug des Eigenanteils an den Verbrauchskosten 100 Euro pro Jahr nicht unterschreitet.

2.2 Feuerwehrgerätehaus / Musikturm:

Die Ausführungen unter Ziffer 2.1 gelten im Grundsatz auch für die Unterbringung von Vereinen im Feuerwehrgerätehaus / Musikturm.

Der Verbrauchskostenanteil der betroffenen Vereine wird unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Flächen und der Nutzungsintensität im Einzelfall mit einem pauschalen Vomhundertsatz festgesetzt.

Von diesem festgesetzten Verbrauchskostenanteil haben die Vereine den üblichen Eigenanteil in Höhe von 60 v. H. zu tragen.

2.3 Sonstige Räumlichkeiten:

Für die Nutzung des Nebenraumes der Halle Klengen als Vereinsraum der Narrenzunft wird ein angemessener pauschaler Eigenanteil an den Verbrauchskosten in Anlehnung an die Regelung für die Unterkunft von Vereinen im Werk- und Vereinshaus festgesetzt.

Für sonstige Nutzungen von gemeindeeigenen Räumlichkeiten zu Zwecken der Lagerung von Vereinsutensilien etc. bleibt die Regelung im Einzelfall vorbehalten.



3. Förderung der Jungmusiker-Ausbildung

Ergänzend zur Regelförderung nach Abschnitt II erhalten Vereine für die musikalische Ausbildung (Instrumentalunterricht) von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre einen Förderbetrag von 55 Euro/Jahr.

Die Zusatzförderung erfolgt unter der Maßgabe, dass keine weitergehende Bezuschussung von Unterrichtsstunden örtlicher oder auswärtiger Jugendmusikschulen erfolgen wird. Im Übrigen wird die Zusatzförderung nur gewährt, soweit dem Verein nachweislich Personalkosten für externe Honorarkräfte entstehen, max. bis zur Höhe des ungedeckten Aufwandes.

V

Bereitstellung von Einrichtungen

1. Dorfhaus, Froschberghalle und Arenberghalle

Die Gemeinde stellt den örtlichen Vereinen zu Übungs- und sportlichen Veranstaltungszwecken die gemeindeeigenen Mehrzweckhallen zur Verfügung. Maßgebend hierzu sind die jährlich aufzustellenden Hallenbelegungspläne sowie die Benutzungs- und Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Für sonstige Veranstaltungen werden die Mehrzweckhallen auf der Grundlage des jährlichen Veranstaltungskalenders sowie der Benutzungs- und Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung den Vereinen zur Verfügung gestellt.

2. Festplatz

Die Gemeinde stellt den örtlichen Vereinen den gemeindeeigenen Festplatz für Veranstaltungen nach Maßgabe des jährlichen Veranstaltungskalenders sowie der Benutzungs- und Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung.

VI

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2027 in Kraft und ersetzen die bisherigen Regelungen für den Bereich der Vereinsförderung zu diesem Zeitpunkt.

Brigachthal, den 09.06.2026

gez.
Michael Schmitt
Bürgermeister